

Jahresbericht 2021

Obmann für Bienengesundheit des Landesverband Badischer Imker e.V.

Dr. Hans Ulrich Pfeilsticker

Allgemeines:

Der Obmann für Bienengesundheit berät den Vorstand des Landesverbandes wie auch einzelne Imker und Imkergruppen bei fachlichen Fragen. Dies betrafen 2021 Innergemeinschaftliches Verbringen von Zuchtmaterial, Auswirkungen des AHL auf die Bienenseuchenverordnung, Auslaufen der Standortzulassung diverser Varroazide. 2021 nahm der Unterzeichner bei verschiedenen Treffen, Besprechungen und Fortbildungsveranstaltungen teil. Sowohl in den Imkerschulen wie auch in den Vereinen wurden Lehrveranstaltungen und Vorträge angeboten.

Vorträge:

Neben Online Veranstaltungen konnten trotz der Corona-Beschränkungen 2021 auch Präsenz-Vorträge durchgeführt werden.

Bienengesundheit - anzeigepflichtige Bienenseuchen: Die Amerikanische Faulbrut:

2021 sind die Neuausbrüche in Baden-Württemberg um über die Hälfte auf sieben Neuausbrüche, alle im Landkreis Tübingen, gesunken.

Auch Bundesweit ist die Zahl der Neuausbrüche vom 162 (2020) auf 91 (2021) stark gefallen.

Tabelle 1: Neuausbrüche seit 2007 bis 2021

AFB	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
D	257	150	164	193	207	268	229	266	150	172	159	135	167	162	91
B.-W.	56	27	17	27	32	28	48	17	15	13	10	10	12	15	7

Abbildung 1: AFB Neu-Ausbrüche 2021 in B.-W.

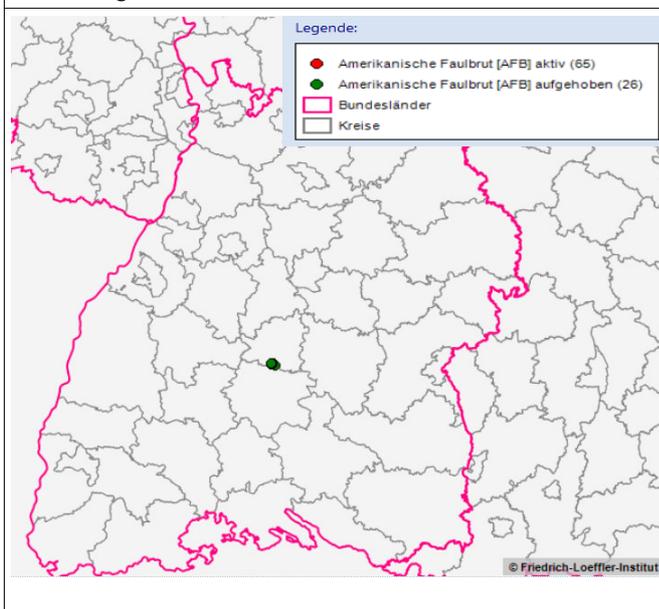


Abbildung 2: AFB Neu-Ausbrüche 2021 in D

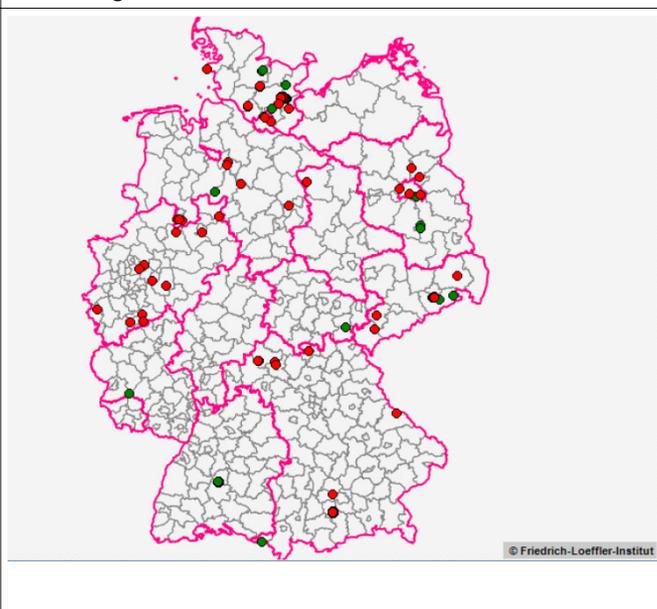


Tabelle 2: Neuausbrüche 2021 nach Monaten

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
D		1	3	13	15	13	10	15	8	8	1	4	91
B.-W.				6	1								7

Tatsächlich gab es in Baden-Württemberg nur eine Seuchengeschehen und zwar im Landkreis Tübingen mit insgesamt sieben Ausbrüchen zwischen dem 24.04. und 10.05.2021. Alle Ausbrüche in Baden-Württemberg konnten in 2021 noch aufgehoben werden.

Die meisten Neuausbrüche verzeichnete Schleswig Holstein und unser Nachbarland Bayern:

Bundesland	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	12	15	7
Bayern	44	44	18
Berlin	1	0	4
Brandenburg	14	5	7
Hamburg	2	4	2
Hessen	13	6	0
Mecklenburg-Vorpommern	3	1	0
Niedersachsen	19	24	8
Nordrhein-Westfalen	34	32	12
Rheinland-Pfalz	1	6	1
Sachsen	10	9	10
Sachsen-Anhalt	3	2	1
Schleswig-Holstein	8	10	20
Thüringen	3	2	1

Bundesweit wurden von den 91 AFB Neuausbrüchen in 2021 laut FLI-Datenbank nur 26 aufgehoben.

Für die amtliche Feststellung eines AFB-Ausbruches nach Leitfaden des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz muss das betroffene Volk klinische Symptome zeigen und zusätzlich ein bakteriologisch positiver Befund vorliegen. Sperrbezirke der Amerikanische Faulbrut bleiben häufig bis in das folgende Jahr bestehen. Wird ein Ausbruch nicht erkannt und vermeiden diese Völker, überträgt sich der Erreger durch Räuberei regelmäßig in die Nachbarstände. Dort kommt es zu Folgeausbrüchen. Auch wird bei einer nicht erkannten Infektion diese durch Wabentausch von einem Volk auf das andere übertragen.

Bitte informieren Sie sich vor einer Auf- und Abwanderung über das aktuelle Seuchengeschehen bei Ihrem zuständigen Veterinäramt oder unter <https://tsis.fli.de>!

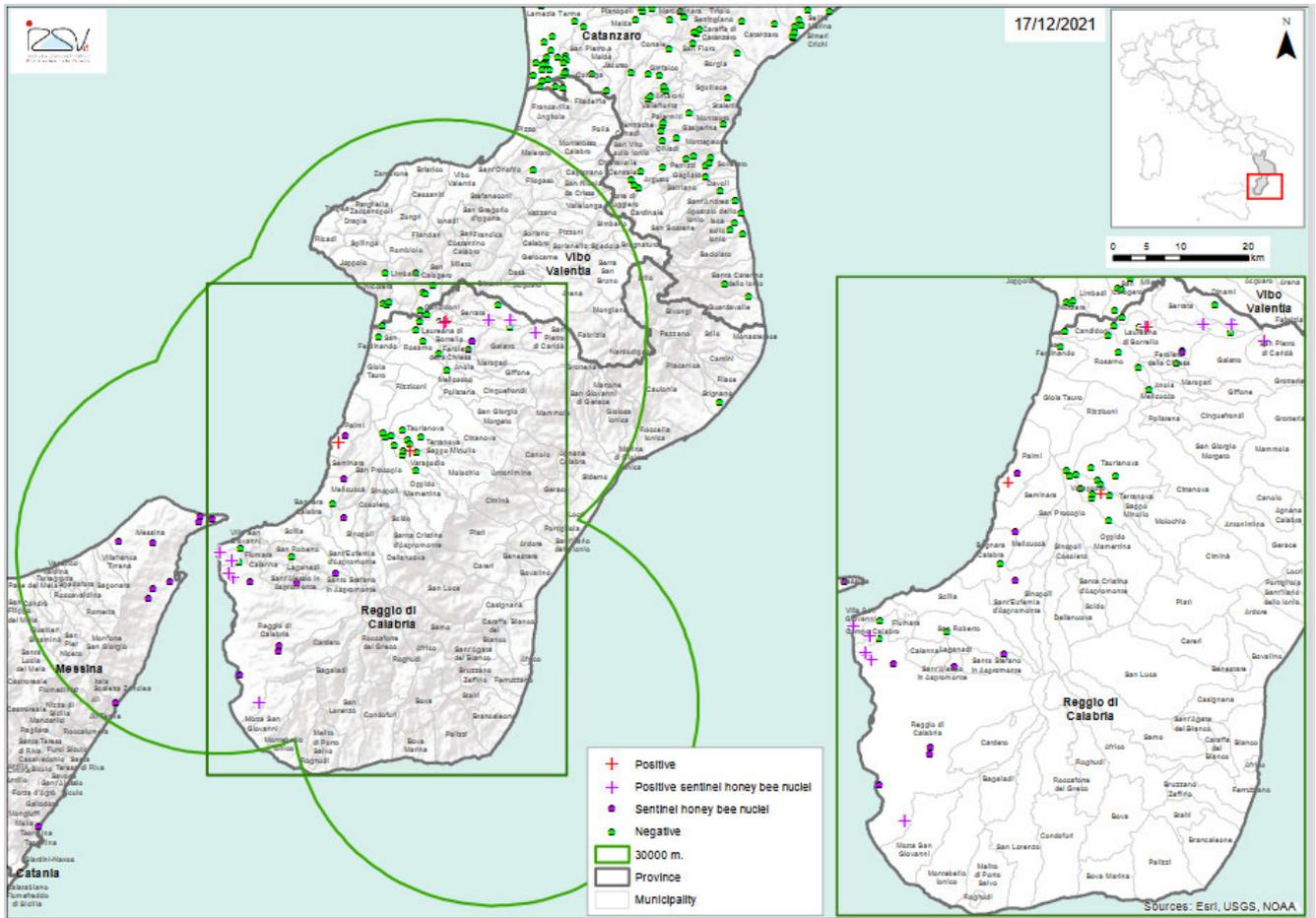
Ein AFB Monitoring wird in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich durchgeführt. Eine entsprechende Anfrage wurde von den beiden Landesverbänden gemeinsam beantwortet.

Bienengesundheit - anzeigepflichtige Bienenseuchen: Kleiner Beutenkäfer (*Aethina tumida*):

In Italien ist der Kleine Beutenkäfer seit 2014 in der Reggio Calabria und Vibo Valentia etabliert. Mit den verordneten Schutzmaßnahmen wie Verbringungssperren und Überwachung mit Sentinel-Ständen konnte eine Weiterverbreitung bis jetzt verhindert werden. Ein Überwachungsprogramm in ganz Italien hat das Ziel, neu betroffene Gebiete zu entdecken. Bienen, Hummeln, unverarbeitete Imkereinebenprodukte, gebrauchtes Imkereimaterial oder für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig dürfen nicht aus Kalabrien verbracht werden. Aus dem restlichen Italien werden Bienen (z. B. Königinnen) nach wie vor auch nach Deutschland verbracht, mit zunehmender Intensität jeweils ab April eines Jahres. Diese Importe bedeuten eine Gefahr der Einschleppung des Kleinen Beutenkäfers.

Laut Friedrich Löffler Institut (FLI) und Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurden im November bei 4, im Oktober bei 3, im September bei 1, im März bei 3 (Sentinel-) und im Februar bei 2 (Sentinel-) Völkern der kleine Beutenkäfer festgestellt.

Das Istituto Zooprofilattico Sperimentale delle Venezie (IZSVe) spricht von neun Ausbrüche bei Sentinel-Bienenständen und drei Ausbrüchen bei anderen Völkern. Betroffen ist nur die Reggio Calabria im Süden Italiens, genauer nur in der Provinz REGGIO DI CALABRI. In Sizilien konnten keine neuen Ausbrüche nachgewiesen werden, obwohl er dort 2014 und 2019 gefunden wurde.



ISTITUTO ZOOPROFILATTICO SPERIMENTALE DELLE VENEZIE
 NATIONAL REFERENCE LABORATORY FOR BEEKEEPING
AETHINA TUMIDA - SENTINEL HONEY BEE NUCLEI
 ORDER OF THE MINISTRY OF HEALTH 0002551-01/02/2018-DGSAF-MDS-P
 EPIDEMIOLOGICAL SITUATION AS OF DECEMBER 17, 2021

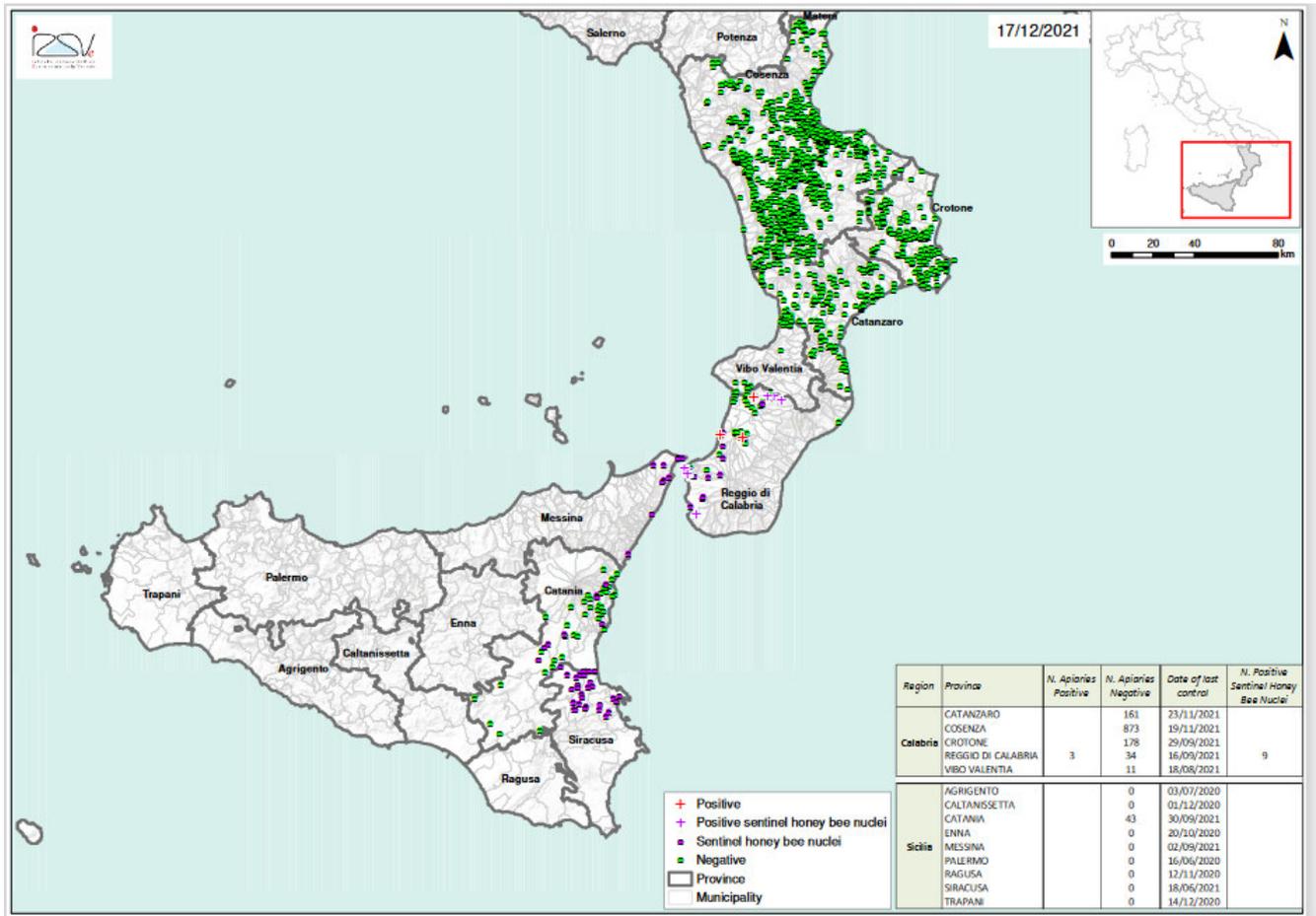
N.	SENTINEL HONEY BEE NUCLEI (*)	LOCALITY	MUNICIPALITY	PROVINCE	REGION	EGGS	LARVAE	PUPAE	ADULTS	Note	DATE
1_2021	N. 11	ZONA INDUSTRIALE	CAMPO CALABRO	RC	CALABRIA				11		February 2, 2021
2_2021	N. 26	PRATERIA	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	CALABRIA				7		February 15, 2021
3_2021	N. 17	VIA SOLFERINO - ZONA PORTO	VILLA SAN GIOVANNI	RC	CALABRIA				12		February 26, 2021
4_2021	N. 67	SAMBATELLO	REGGIO CALABRIA	RC	CALABRIA				4		February 26, 2021
5_2021	N. 69	PRATERIA	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	CALABRIA				9		March 4, 2021
6_2021	N. 70	C.DA FIUMICELLO	SERRATA	RC	CALABRIA				3		September 29, 2021
7_2021	N. 71	ARGHILLA'	REGGIO CALABRIA	RC	CALABRIA				2		September 29, 2021
8_2021	N. 66	S.P. 58	LAUREANA DI BORRELLO	RC	CALABRIA				9		November 12, 2021
9_2021	N. 34	LOC. CATONA	REGGIO CALABRIA	RC	CALABRIA				1		November 24, 2021



ISTITUTO ZOOPROFILATTICO SPERIMENTALE DELLE VENEZIE
 NATIONAL REFERENCE LABORATORY FOR BEEKEEPING
AETHINA TUMIDA - CONFIRMED CASES
 EPIDEMIOLOGICAL SITUATION AS OF DECEMBER 17, 2021

N.	LOCALITY	MUNICIPALITY	PROVINCE	REGION	EGGS	LARVAE	PUPAE	ADULTS	NOTE	CONFIRMATION DATE
1_2021	C.DA CALIPARI	VARAPODIO	RC	CALABRIA	0	0	0	3		May 28, 2021
2_2021	C.DA. TRODIO	PALMI	RC	CALABRIA	0	0	0	1		September 2, 2021
3_2021	S.P. 58	LAUREANA DI BORRELLO	RC	CALABRIA	0	0	0	5		September 21, 2021

2021 wurden 1257 Untersuchungen in Calabrien beziehungsweise in 34 Sizilien dokumentiert:



Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1399 der Kommission vom 10. September 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/909/EU in Bezug auf das Verzeichnis der Gebiete in Italien, in denen Schutzmaßnahmen gegen den kleinen Bienenstockkäfer gelten, ist durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/597 der Kommission vom 12. April 2021 zur Festlegung von Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit bestätigten Fällen mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer in Italien ersetzt worden. Dieser Beschluss gilt vom 21. April 2021 bis zum 21. April 2024. Dort ist nur noch Kalabrien als Schutzzonen ausgezeichnet.

Bienengesundheit - Varroose und Arzneimittelrecht

Die Varroose ist unumstritten die in Deutschland bedeutendste Bienenkrankheit, deren jährliche Bekämpfungspflicht in der Bienenseuchenverordnung § 15 geregelt wird. Der Gesetzgeber hat hier bewusst Spielräume zur Form und dem Anwendungszeitraum gelassen um z.B. den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und der Populationsgröße gerecht zu werden. Essentiell ist eine umfassende Diagnostik des Milbenbefalles, auf die keinesfalls verzichtet werden kann!

Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Anwendung von technischer Ameisensäure noch das Verdampfen von kristalliner oder gelöster Oxalsäure oder auch die Weitergabe von apotheken- oder verschreibungspflichtigen Medikamenten unter Imkern erlaubt ist.

Auch wird dringend darauf hingewiesen, dass Arzneimittel nur subventioniert werden können, wenn eine gültige Tierhalternummer (HI-Tier) vorhanden ist. Eine Meldung der Völker bei den Verbänden/Vereinen und/oder der Tierseuchenkasse ist dafür nicht ausreichend.

2021 wurden keine neuen Varroazide in Deutschland zugelassen.

Ab dem 28.01.2022 werden die bisher einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften durch die Regelungen des neuen europäischen Tierarzneimittelrechts abgelöst. Dabei hebt die VO (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel die bestehende Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodeexes für Tierarzneimittel, deren Inhalte im Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz, AMG) und deren nachgeordneten Rechtsvorschriften wie beispielsweise der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) geregelt sind, auf.

In dieser neuen Gesetzgebung sind Standardzulassungen, die es in dieser Form nur in Deutschland gibt, nicht mehr vorgesehen. Das bedeutet, dass sie ab dem 29.01.2022 nicht mehr gültig sind. Allerdings dürfen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Verkehr gebrachte Tierarzneimittel — auch wenn sie der VO (EU) 2019/6 nicht entsprechen — bis zum 29. Januar 2027 bereitgestellt werden. Das heißt, dass die auf Standardzulassungen beruhenden Tierarzneimittel noch bis zum 29.01.2027 verkehrsfähig sind. Konkret sind davon folgende fünf der derzeit verfügbaren Tierarzneimittel für Honigbienen betroffen:

Ameisensäure ad us. vet. 60% (2469.99.99 Standardzulassung)

Formivar 60% ad us. vet. (2469.99.99 Standardzulassung)

Milchsäure 15% ad us. vet. (2569.99.99 Standardzulassung)

Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,55 (m/V) ad us. vet. (2669.99.99 Standardzulassung)

Oxuvar 3,5% (m/V) ad us. vet. (2669.99.99 Standardzulassung)

Die pharmazeutischen Unternehmer, die die Standardzulassungen jetzt nutzen, haben die Möglichkeit, eine entsprechende Einzelzulassung zu beantragen. Wird die beantragte Einzelzulassung von der Zulassungsbehörde positiv beschieden, können die Präparate dann auch über den 29.01.2027 für die Imkernden verfügbar sein.

Entsprechende Fragen dazu wurden an den Unterzeichner herangetragen.

Gesundheitszeugnisse:

Vor jeder Bewegung von Bienenvölkern ist ein entsprechendes Gesundheitszeugnis erforderlich, um das Verschleppen von anzeigepflichtigen Bienenseuchen zu verhindern.

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Bienen und Bienenköniginnen ist in jedem Fall ein TRACES-Zeugnis notwendig, das ausschließlich von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt werden kann. Dieses Zeugnis muss die Bienensendung bis zum Empfänger begleiten. Die internationale Datenbank TRACES wurde Ende 2021 umgestellt auf TRACES-NT.

Für eine Bewegung von Bienenvölkern innerhalb Deutschland ist ebenfalls ein Gesundheitszeugnis erforderlich. Hier gilt die Bienenseuchenverordnung. Diese sieht vor, dass das Gesundheitszeugnis in Original bei der für den Aufwanderort zuständigen Behörde vorgelegt werden muss. Bitte informieren Sie sich unbedingt vor dem Aufwandern bei dieser Behörde (Veterinäramt des jeweiligen Landratsamtes oder den bestellten BSVler). Auf alle Fälle sind Namen und Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar bei den Völkern anzubringen. Außerdem empfiehlt es sich, bei den Völkern eine Kopie des Gesundheitszeugnisses zu hinterlegen.

Sollten Sie eine Bienensendung aus einem EU-Mitgliedsland oder Völker aus Deutschland ohne Gesundheitszeugnis angeboten bekommen, ist unbedingt die zuständige Veterinärbehörde zu informieren!

Wieder wurde auch Fragen zum innergemeinschaftlichen Verbringen an den Unterzeichner herangezogen.

Rechtssetzungsverfahren Animal health law (AHL)

Schon 2016 hat die EU den „Tiergesundheitsrechtsakt“ oder "Animal health law (AHL)" mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit beschlossen. Diese kam am 21.04.2021 zur Anwendung. Diese Verordnung wird durch zahlreiche delegierte (DeIVO) und Durchführungsverordnungen (DVO) weiter präzisiert.

So wird mit der gleichzeitig in Kraft tretenden DVO (EU) 2018/1882 die Varroose der Kategorie C, D, E zugeordnet, was ein nationales Tilgungsprogramm mit dem Ziel der Varroa-Freiheit zulassen würde. Hingegen ist die Amerikanische Faulbrut und der kleine Beutenkäfer nur in Kategorie D und E. Das bedeutet, dass die Ausbreitung dieser Krankheitserreger im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern ist und innerhalb der Union überwacht werden muss. Mit einem Schreiben vom 21.01.2021 der damaligen Bundesministerin Julia Klöckner an den Präsidenten des Deutschen Imkerbundes Torsten Ellmann wird die grundsätzliche weitere Anwendbarkeit der nationalen Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) bestätigt, soweit sie dem neuen europäischen AHL nicht entgegensteht. Mehrere Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit der entsprechenden Änderung der BSVO. Auch hier wurde der Unterzeichner einbezogen. Tatsächlich bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen das AHL auf die nationale Bienenseuchenverordnung und speziell auf die Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut haben wird.

Wachsverfälschungen und Rückstände im Bienenwachs:

Es wird dringend empfohlen, weiterhin von den geförderten Wachsuntersuchungen rege Gebrauch zu machen. Die entsprechenden Untersuchungen werden direkt mit der Universität Hohenheim abgerechnet, die Untersuchungsanträge sind dort auf der Homepage abrufbar.

Zur Herstellung von Mittelwänden sollte nur Entdeckungswachs und Wachs aus Naturbau verwendet werden. Für Vereine gibt es Fördermöglichkeiten zum Erwerb von Mittelwandgußformen.

Bienenschäden, JKI

Für 2021 liegen dem Unterzeichner noch keine Kenntnisse vor.

Dr. Hans Ulrich Pfeilsticker

Obmann für Bienengesundheit, Landesverband Badischer Imker e.V.